

Bewerbungsbedingungen

Lieferung einer mobilen Bühne/Trailerbühne

Vergabenummer: 41/26/002 (zum Verbleib beim Bieter)



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bedingungen	3
1. Allgemeines.....	3
2. Verfahrensgegenstand	4
2.1. Verfahrensart.....	4
2.2. Losaufteilung	4
3. Sprache.....	4
4. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen durch den Bieter (Bieterfragen)	4
5. Informationspflicht des Bieters.....	5
6. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	5
7. Vertraulichkeit der Unterlagen	5
8. Form und Inhalt des Angebotes.....	5
9. Nebenangebote und Hauptangebote.....	5
10. Preise	6
11. Berichtigungen / Änderungen oder Rücknahme des Angebots	6
12. Verfahrensverlauf und Verhandlungen (bei Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb)	6
13. Kosten für die Beteiligung am Vergabeverfahren.....	7
B. Bieter	7
1. Bietergemeinschaft.....	7
2. Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe/Unteraufträge).....	8
3. Bevorzugte Bieter gemäß der Frauenförderverordnung.....	9
C. Eignungskriterien und – nachweise.....	10
1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	10
2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	10
3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	11
4. Erklärung zu den Ausschlussfristen (Eigenerklärung).....	11
D. Weitere mit dem Angebot einzureichende Unterlagen	11
E. Zuschlagskriterien	12
F. Nachforderung von Unterlagen.....	13
G. Bindefrist und Zuschlagserteilung	13

2. Verfahrensgegenstand

Die Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin, als Auftraggeber beabsichtigt die Beschaffung einer mobilen Bühne zur Nutzung für Kulturveranstaltungen in den Ortsteilen der Stadt. Ganzjährig werden dezentrale Kulturveranstaltungen zur Förderung des kulturellen Lebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts ausgerichtet. Aufgrund der räumlichen Situation werden die Veranstaltungen unter freiem Himmel geplant. Die mobile Bühne wird voraussichtlich in den Ortsteilen Börnicke, Birkenhöhe, Birkholz, Birkholzaue, Ladeburg und Lobetal genutzt werden. Veranstaltungsformate sind Konzerte, Theater und verschiedenartige Feste.

2.1. Verfahrensart

Das Verfahren wird als

- öffentliche Ausschreibung,
- beschränkte Ausschreibung,
- Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb,
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb,

durchgeführt.

2.2. Losaufteilung

Eine Losaufteilung erfolgt erfolgt nicht.

3. Sprache

Sämtliche Dokumente, Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen und der Schriftverkehr sowie die Kommunikation mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen.

4. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen durch den Bieter (Bieterfragen)

4.1. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform über den Vergabemarktplatz Brandenburg darauf hinzuweisen. Die Antwort des Auftraggebers erfolgt dann über die Vergabepattform. Bei den Verfahren, die nicht über den Vergabemarktplatz Brandenburg geführt werden, erfolgt die Kommunikation per E-Mail oder per Telefax.

4.2. Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer versandt. Die Fragen sollten so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage an den Auftraggeber wird der entsprechenden Bekanntgabe zugestimmt.

4.3. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Erstellung des Angebots sowie für die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil. Bieterfragen sind spätestens neun Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen.

4.4. Es werden keine Auskünfte per E-Mail, Telefon oder sonst mündlich erteilt. Von entsprechenden Kontaktaufnahmen ist Abstand zu nehmen. Dennoch erteilte Auskünfte werden nicht Bestandteil des Vergabeverfahrens / Vertragsbestandteil.

5. Informationspflicht des Bieters

Bieter, die sich nicht freiwillig registriert haben, haben eigenverantwortlich regelmäßig zu prüfen, ob auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg neue Informationen zum Verfahren eingestellt wurden.

6. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und informell abgestimmte eingeschränkte Verhaltensweisen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes und ggf. zur Sperre des Bieters. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

7. Vertraulichkeit der Unterlagen

Die übersandten Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens verwendet werden.

8. Form und Inhalt des Angebotes

8.1. Elektronische Angebote dürfen nur eingereicht werden, wenn dies in der Bekanntmachung/ in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Sie sind über den Vergabemarktplatz Brandenburg einzureichen.

8.2. Für die Angebotserstellung sind die beigelegten Formblätter/Vordrucke oder Ausdrucke aus den elektronisch übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers zu verwenden. Die Nutzung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig. Die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bekanntmachung aufgeführten Unterlagen sind vollständig einzureichen.

8.3. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

8.4. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

8.5. Besteht aus Sicht des Bieters zwingender Änderungsbedarf, so ist auf diese Notwendigkeit vor Angebotsabgabe mittels einer Bieterfrage hinzuweisen.

8.6. Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen. Verweise auf Literatur und Broschüren dürfen nur als ergänzende Information erfolgen und ersetzen Antworten und Erklärungen nicht.

8.7. Auf eventuelle Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.

9. Nebenangebote und Hauptangebote

9.1. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9.2. Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Vergabe verfolgte Ziel zu erreichen.

9.3. Sollte ein Bieter dennoch ein Nebenangebot einreichen, wird dieses von der Wertung ausgeschlossen.

9.4. Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollte ein Bieter dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Angebote dieses Bieters aus der Wertung ausgeschlossen, sofern nicht ausnahmsweise ein Hauptangebot das andere Hauptangebot ersetzt.

10. Preise

10.1. Alle Preise sind in EURO, in der Regel mit zwei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Preise sind so wie gefordert anzugeben und dürfen nicht auf anderen Positionen verteilt werden (unzulässige Mischkalkulation).

10.2. Preisabgaben mit 0 EURO sind zu vermeiden bzw. zwingend zu erläutern. Im Zweifelsfall ist der Einheitspreis maßgeblich.

10.3. Wertungsrelevanter Preis ist der Nettopreis zuzüglich der Einfuhr-/Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die Steuerschuldnerschaft.

10.4. Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots werden nur Preisnachlässe berücksichtigt, die nicht mit einer Bedingung verbunden wurden. Andere, bedingte Nachlässe werden bei der Angebotswertung nicht berücksichtigt, bleiben aber Bestandteil des Angebots und kommen im Auftragsfall bei Bedingungseintritt zum Tragen.

11. Berichtigungen / Änderungen oder Rücknahme des Angebots

11.1. Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebots ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Aus der Klarstellung muss eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

11.2. Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

12. Verfahrensverlauf und Verhandlungen (bei Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb)

Nach Ablauf der Angebotsfrist wird der Auftraggeber die fristgemäß eingegangenen Erstangebote auf Vollständigkeit und Wertbarkeit prüfen.

Gehen mehr als drei Erstangebote ein, ermittelt der AG die nach den Bestimmungen über die Angebotswertung und nach den Zuschlagskriterien wirtschaftlichsten drei Angebote und fordert ausschließlich die betreffenden Bieter zur Verhandlung über die Angebote auf. Lediglich die drei wirtschaftlichsten Erstangebote werden am weiteren Verfahren beteiligt.

Sofern der AG auf Grundlage der eingegangenen Erstangebote feststellt, dass diese bereits hinreichend zuschlagsfähig sind, behält er sich die Möglichkeit vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen auf das nach den Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Erstangebot zu erteilen.

Dies vorausgeschickt, gilt Folgendes im Hinblick auf den Ablauf der Verhandlungen:

Der Auftraggeber behält sich vor, die Verhandlungen – sofern der Auftraggeber sich entschließt diese durchzuführen - auf eine Verhandlungsrunde zu beschränken bzw. mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Gegenstand und Umfang der Verhandlungen bestimmt der AG.

Zu den jeweiligen Verhandlungsrunden werden die Bieter gesondert mittels Biiterrundschreiben eingeladen. Die Biiterrundschreiben enthalten weitere Hinweise zu Ablauf und Inhalt der jeweiligen Verhandlungsrunde.

Die Bieter werden in den Verhandlungsrunden Gelegenheit erhalten, ihre Darstellungen zur Qualität des Personals und zur Leistungsdurchführung zu präsentieren. Die Präsentation ist dem Auftraggeber in Datei- und Papierform zur Verfügung zu stellen. Die jeweilige

Präsentation wird Bestandteil des Angebots des Bieters und Anlage zum jeweiligen Ergebnisprotokoll der Verhandlungsrunde.

Die Präsentation fließt nicht in die Angebotswertung ein. Gewertet im Rahmen der Zuschlagskriterien werden ausschließlich die mit dem Angebot eingereichten Konzepte.

Über die Verhandlungen wird jeweils von einem Vertreter des Auftraggebers ein Ergebnisprotokoll verfasst. Dieses Ergebnisprotokoll wird sodann von beiden Parteien freigegeben und ggf. Bestandteil des Zuschlags und damit des Vertrages.

Die konkreten Verhandlungstermine werden den Bietern rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei wird ggf. auch der Gegenstand der Verhandlungsrunden noch näher konkretisiert bzw. präzisiert werden. Dauer und Umfang der Verhandlungen werden maßgeblich davon abhängen, ob und inwieweit über das Angebot des Bieters Verhandlungsbedarf besteht.

Beabsichtigt der Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter (finaler) Angebote (Last-And-Final-Offer / LAFO) fest. Abweichungen von den Ergebnisprotokollen sind in dem LAFO nicht zulässig.

Im Anschluss wertet der AG die Angebote in der finalen Fassung anhand der Zuschlagskriterien aus und ermittelt anhand der Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot.

13. Kosten für die Beteiligung am Vergabeverfahren

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsunterlagen sowie Muster sind auf Kosten des Bieters zu übersenden. Angebotsmuster werden unfrei zurückgesendet, sofern im Angebot kein Verzicht auf Rücksendung o.a. vermerkt wird.

B. Bieter

1. Bietergemeinschaft

1.1. Eine Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Unternehmen zur gemeinsamen Beteiligung an einer Ausschreibung. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in den Unterlagen genannt, ist unter dem Begriff Bieter die gemeinschaftliche Form der Beteiligung als Bietergemeinschaft zu verstehen.

Im Zuschlagsfalle werden sämtliche Unternehmen Vertragspartner, müssen den Auftrag gemeinsam ausführen und haften gesamtschuldnerisch.

1.2. Bietergemeinschaften müssen mit der Abgabe des Angebots alle Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Bieters angeben. Sie müssen ein Mitglied der Bietergemeinschaft als vertretungsberechtigtes Mitglied bestimmen und dieses bevollmächtigen, die Gemeinschaft zu vertreten.

1.3. Mit dem Angebot ist für jedes Unternehmen der Bietergemeinschaft das **Formular „4.2 Bewerber- und Bietergemeinschaftserklärung“** ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Ferner müssen mit dem Angebot die Eignungsnachweise und das **Formular „4.1 Eigenerklärung Ausschlussgründe“** auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft eingereicht werden.

1.4. Es ist unzulässig, innerhalb eines Vergabeverfahrens sowohl Mitglied einer Bietergemeinschaft als auch gleichzeitig als Einzelbieter aufzutreten. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Unternehmen an verschiedenen Bietergemeinschaften in einem Verfahren

beteiligt.

1.5. Nach Ablauf der Angebotsfrist führt eine Bildung oder Änderung in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft zum zwingenden Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

1.6. Bieter, die den Auftrag nicht erhalten oder die kein Angebot abgeben, müssen sämtliche Unterlagen vernichten / elektronisch gespeicherte Unterlagen löschen. Alle Angebotsunterlagen der Bieter werden vertraulich behandelt.

1.7. Der Bieter wird besonders darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringung im sicherheitsrelevanten Bereich stattfindet und auch das Vergabeverfahren sicherheitsrelevante Belange berührt. Der Bieter hat - auch noch nach der Beendigung der Angebotsphase - über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

2. Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe/Unteraufträge)

Beabsichtigt der Bieter,

- Teile der zu vergebenden Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge § 26 UVgO) oder
- sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe § 34 UVgO),

so muss der Bieter den Auftraggeber von seiner Absicht in Kenntnis zu setzen und die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten in seinem Angebot benennen.

Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. Er hat ferner für jedes Unternehmen das **Formular „4.1 Eigenerklärung Ausschlussgründe“** einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung der Erklärungen und Nachweise ergibt sich für die Eignungsleihe aus dem nachfolgenden Punkt 2.1 und für Unteraufträge aus dem nachfolgenden Punkt 2.2.

2.1 Eignungsleihe

Im Falle der Eignungsleihe müssen die anderen Unternehmen mit der Abgabe des Angebots benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten mittels **Formular „4.3 Erklärung Unteraufträge / Eignungsleihe“** anzugeben. Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bieter die Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für die Verpflichtung ist das **Formular „4.4 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“** ebenfalls mit dem Angebot einzureichen. Weiterhin ist mit dem Angebot das **Formular „4.1.Eigenerklärung Ausschlussgründe“** einzureichen.

Zum Nachweis der Eignung hat der Bieter für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Angebot einzureichen, für die er die Kapazitäten in Anspruch nimmt.

Der Austausch oder die Änderung der benannten Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots. Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bieter und das andere / die anderen Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftrags Erfüllung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist dem Auftraggeber nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Wenn der Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrages an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

2.2 Unteraufträge

Im Falle der Unterauftragsvergabe an andere Unternehmen sind mit der Abgabe des Angebots Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils anzugeben und, falls zu diesem Zeitpunkt schon zumutbar, spätestens aber vor Zuschlagserteilung, die anderen Unternehmen zu benennen. Für die hierfür erforderlichen Angaben ist **das Formular „4.3 Erklärung Unteraufträge/ Eignungsleihe“** zu nutzen und dem Angebot beizufügen. Im Falle der Unzumutbarkeit sind derer Gründe zu benennen.

Ferner muss der Bieter nachweisen, dass ihm zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der vorgesehenen Unterauftragsnehmer zur Verfügung stehen. Hierfür ist das **Formular „4.4 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe / Unteraufträge anderer Unternehmen“** zu nutzen und spätestens vor Zuschlagserteilung einzureichen. Vor Zuschlagserteilung ist des Weiteren für jedes Unternehmen das **Formular „4.1 Eigenerklärung Ausschlussgründe“** einzureichen.

3. Bevorzugte Bieter gemäß der Frauenförderverordnung

3.1 Bieter, die als bevorzugte Bieter berücksichtigt werden wollen, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen; liegen die Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt. Im Falle von Bietergemeinschaften und der Nutzung der Kapazitäten anderer Unternehmen, denen bevorzugte Bieter als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

3.2. Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (FrauFöV)

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) soll beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem *geschätzten Auftragswert von 50.000 €* bei gleichwertigen Angeboten bevorzugt werden, wer sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen hat.

Nach § 14 Abs. 2 LGG i.V.m. § 4 der Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben – Frauenförderverordnung (FrauFöV) sind bevorzugte Bieter, die sich der Gleichstellung im Erwerbsleben angenommen haben und im Verhältnis zu den übrigen Bieters im Zeitpunkt der Angebotsabgabe

1. einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten aufweisen und
2. Frauen in höherem Maße in qualifizierten Positionen beschäftigen.

Nach § 9 FrauFöV müssen Bieter, die nach § 4 bevorzugt werden wollen, im Rahmen des Vergabeverfahrens zusätzliche, nach Geschlecht getrennte Angaben machen, über die Gesamtzahl der Beschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, sowie über die Bruttolohnsummen oder Bruttogehaltssummen. Dem Angebot ist hierzu **Formular „Erklärung Frauenförderung – Formular 4.5“** beizufügen.

Ein nach der – FrauFöV bevorzugter Bieter erhält den Zuschlag nur dann, wenn er sich gemäß § 11 FrauFöV bereiterklärt,

1. den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagserteilung folgt, nicht zu verringern,
2. die Richtigkeit der Angaben durch die Vergabestelle überprüfen zu lassen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Vergabestelle Auskunft und Urkundenherausgabe verlangen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten kann nicht verlangt werden.

Die vorbenannten Bestimmungen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgenommen und gelten demnach als Vertragsbestandteil.

C. Eignungskriterien und – nachweise

Öffentliche Aufträge werden nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen sind.

Der Bieter (umfasst auch die Bietergemeinschaft) muss daher die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung aufweisen. Der Bieter hat die in der **Auftragsbekanntmachung** aufgeführten und nachfolgend konkretisierten Eignungsnachweise zu erbringen. Die entsprechend geforderten Nachweise zur Eignung sind dem Angebot beizufügen.

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen lediglich der Information. Die Angaben zu den Eignungsnachweisen in der Bekanntmachung sind vorrangig zu beachten.

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat entsprechende Nachweise zur Eintragung im Handelsregister bzw. Berufsregister oder Gewerberegister zu erbringen.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

2.1. Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Der Bieter/die Bietergemeinschaft muss spätestens mit Auftragserteilung über eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung je Schadensfall vorhalten.

Personenschäden: mind. 1.000.000,00 EUR

Sachschäden: mind. 1.000.000,00 EUR

Zum Nachweis der entsprechenden Versicherung ist die Erklärung gemäß **Formular „Erklärung zum Versicherungsschutz“** vorzulegen. Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers ist zusätzlich ein entsprechender Versicherungsschein oder ein Nachweis in Gestalt einer unwiderruflichen Deckungszusage eines Versicherers, dass im Falle des Zuschlags eine Versicherung mit dem zuvor genannten Mindestsummen abgeschlossen wird, nachzureichen.

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

3.1. Referenzen

Nachweis über mindestens drei geeignete, d.h. vergleichbare, Referenzen über früher ausgeführte Aufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Kalenderjahren erbrachten wesentlichen Dienstleistungen mit Angabe des Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers und einer Beschreibung des Auftragsinhaltes.

Zum Nachweis der entsprechenden Referenzen ist die Erklärung gemäß **Formular „Erklärung Referenzen“** vorzulegen.

Vergleichbar ist eine Referenz im vorstehenden Sinne, wenn sie der ausgeschriebenen Leistung im Hinblick auf Umfang, Komplexität und Anforderungen soweit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung eröffnet.

Hinweis:

Der Auftraggeber behält sich vor, die Angaben zu den Referenzen durch Rücksprache mit den Referenzgebern zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können falsche Angaben zum Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren führen.

4. Erklärung zu den Ausschlussfristen (Eigenerklärung)

Der Bieter/ das jeweilige Mitglied einer Bietergemeinschaft, sowie Nachunternehmer haben unter Verwendung des **Formulars „4.1 Eigenerklärung Ausschlussgründe“** eine Erklärung zu dem Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe, abzugeben. Geiches gilt bei einem Nachunternehmereinsatz.

D. Weitere mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Formular „3.4. Zusammenstellung der Angebotsunterlagen“.

Folgende Hinweise werden hinsichtlich der sonstigen Unterlagen gegeben:

1. Preisblatt

In dem Preisblatt sind sämtliche Felder für Preisangaben auszufüllen. Darüber hinaus gehende Änderungen führen zum Angebotsausschluss.

2. Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG)

Der Bieter hat folgende Erklärungen mit dem Angebot abzugeben bzw. diese Unterlagen werden als

Ausführungsbestimmungen / Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrages:

Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG (5.3)

Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen. Sofern der Bieter dieser Vorgabe nicht nachkommt, ist das Angebot unvollständig.

Vereinbarung Mindestanforderungen Nachunternehmer/Verleiher BbgVergG (5.4)

Bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmern oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Bieter die „**Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung von Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz“ (5.4)** zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarung bis zum tatsächlichen ausführenden Unternehmen spätestens vor Zuschlagserteilung einzureichen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitergabe der Leistung vor der Einverständniserteilung nachzureichen.

Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In der Bezeichnung zur Kennzeichnung der Beteiligten in dem Formular rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Formular so bezeichneten Auftragsgebers ein.

E. Zuschlagskriterien

1. Der Zuschlag wird – unter der Beachtung der Vergabevorschriften zur Prüfung und Wertung von Angeboten auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt.

Das wirtschaftlichste Angebot wird nach folgenden Zuschlagskriterien ermittelt:

	Wertung in %
1. Preis	80
2. Lieferzeit	20

Anhand der angegebenen Gewichtung werden die Angebote bepunktet.
Dabei entsprechen 1 % = 10 Punkte.

Die Summe der jeweiligen Punktzahlen der Bieter in den vorgenannten Kategorien wird addiert. Ein Bieter kann maximal 1000 Punkte erreichen. Die höchste Punktzahl entspricht dem wirtschaftlichsten Angebot.

Zu 1. Preis (max. 800 Punkte)

Der Bieter mit dem jeweils niedrigsten Preis auf dem Preisblatt erhält die volle Punktzahl (700 Punkte), die anderen Bieter eine proportional niedrigere Punktzahl anhand folgender Formel:

Bieter A = Angebot mit niedrigstem Preis
Bieter B = Angebot

$$\text{Punkte Bieter B} = (\text{Angebotspreis Bieter A} / \text{Angebotspreis Bieter B}) \times 800$$

Zu 2. Lieferzeit (max. 200 Punkte)

Die Wertung erfolgt nach dem im Folgenden aufgeführten Kriterium:

Lieferung bis spätestens 30.06.2026 = 200 Punkte
Lieferung bis spätestens 31.07.2026 = 150 Punkte

Lieferung bis spätestens 30.08.2026 = 100 Punkte
Lieferung bis spätestens 30.09.2026 = 50 Punkte

Die Angaben zur Lieferzeit geben Sie für die Wertung bitte im Preisblatt an.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Erteilung des Zuschlags gemäß § 12 Brandenburgisches Vergabegesetz eine Abfrage bei der Informationsstelle (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam) hinsichtlich der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, erfolgt, ob Eintragungen in der Sperrliste vorliegen.

3. Die Form der textlichen sowie ggf. bildlichen Darstellungen und Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien unter Buchstabe E, Nummer 1, ist vom Bieter frei wählbar, sofern in der jeweiligen Leistungsbeschreibung keine konkrete Form vorgegeben wurde.

4. Sofern vom Auftraggeber im Rahmen dieser Auftragsvergabe ein Konzept gefordert wird, ist die zu jedem Kriterium benannte maximale Seitenanzahl, in DIN A 4 einseitig bedruckt, zu beachten. Wird diese überschritten, findet die Bewertung nur aufgrund der Darstellungen/Erläuterungen innerhalb der benannten maximalen Seitenanzahl, in Reihenfolge ihrer Einreichung, statt.

F. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (§ 41 Abs. 2 UVgO).

Werden die Unterlagen nicht vollständig und innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist nachgereicht, wird das Angebot ausgeschlossen.

G. Bindefrist und Zuschlagserteilung

Die Bindefrist ergibt sich aus der Auftragsbekanntmachung. Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.